

Zur Reform der Zivilprozeßordnung.

Von

F. Straßmann.

Wie den Lesern dieser Zeitschrift zumeist bekannt sein wird, ist vor kurzer Zeit vom Reich ein Ausschuß niedergesetzt worden, der eine neue Zivilprozeßordnung entwerfen soll. Über die Grundzüge der geplanten Neuordnung hat ein Mitglied dieses Ausschusses, Justizrat Dr. *Magnus*, in der März Sitzung der Berliner forensisch-medizinischen Vereinigung gesprochen: ich habe über seinen Vortrag und die anschließende Aussprache in der Nummer der ärztlichen Sachverständigen-Zeitung vom 15. April d. J. berichtet. Ich hebe nur nochmals hervor, daß die Grundzüge der geplanten Änderung wahrscheinlich dahin gehen werden, den Prozeß mehr in die Hand des Gerichts als in die der Parteien, wie bisher, zu legen, daß man großen Wert auf eine schnelle Erledigung der Prozesse legen wird, daß erwogen wird, das persönliche Erscheinen der Parteien vor Gericht auf dessen Verlangen vorzuschreiben. Es ist mir damals nahegelegt worden, etwaige gerichtsarztliche Wünsche für die Reform alsbald dem Reichsjustizminister kundzutun, damit sie schon bei der Ausarbeitung des Entwurfs berücksichtigt werden können. Es war daher nicht möglich, mit der entsprechenden Eingabe länger zu warten: ich habe in der Eile nur die Ansichten einzelner Kollegen über verschiedene mir besonders wichtig erscheinende Punkte einholen können und daraufhin eine Eingabe verfaßt, die abgesehen von der Einleitung folgendermaßen lautet:

„1. Wir halten es für erwünscht, daß auch in Ehescheidungsprozessen die Möglichkeit gegeben ist, es bei einer schriftlichen Äußerung des zu hörenden ärztlichen Sachverständigen beruhen zu lassen. Im allgemeinen sollte unserer Meinung nach überhaupt die schriftliche Äußerung als genügend angesehen werden und nur bei begründetem Verlangen der Parteien noch die zeitraubende und zumeist entbehrliche mündliche Vernehmung stattfinden.

2. Wenn von der Einrichtung der ‚sachverständigen Zeugen‘ nicht überhaupt Abstand genommen wird, so sollte bestimmt werden, daß die sachverständigen Zeugen gleich den Sachverständigen bezahlt werden, wodurch viele ärgerliche Streitigkeiten zwischen Richtern bzw. Anwälten und Ärzten vermieden würden.

3. Wir halten es für geraten, bei der Vernehmung von Kindern unter 14 Jahren und ebenso bei der von Zeugen, gegen deren Wahrnehmungs- und Wiedergabefähigkeit Bedenken bestehen, einen ärztlichen Sachverständigen zuzuziehen. Der psychiatrisch vorgebildete Arzt, wie es im besonderen die deutschen Amtsärzte sind, ist unserer Meinung nach der geeignetste Sachverständige auch in solchen Fragen psychologischer Art.

4. Mit der bisherigen Art des Entmündigungsverfahrens sind wir im allgemeinen einverstanden, halten es aber für notwendig, daß an den entsprechenden Stellen der Zivilprozeßordnung ebenso wie an denen, wo von der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit gesprochen wird, dem Hauptwort „Sachverständiger“ das Beiwort ‚ärztlicher‘ vorgesetzt wird. Es ist ferner gewünscht worden, daß ausdrücklich erklärt wird, eine Vorführung des zu Entmündigenden sei nicht nur zum Gerichtstermin, sondern auch zur Untersuchung durch den beauftragten Sachverständigen zulässig. (Sonstige — noch geäußerte — Wünsche bezüglich der Machtbefugnisse des Vormundes müßten wohl an anderer Stelle erfüllt werden.)

5. Die Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechtes des Arztes auch auf das ärztliche Hilfs- und Pflegepersonal hält die überwiegende Mehrzahl von uns für geboten als naturgemäße Folge jenes Rechtes. Nur so ist es möglich, den dieser Bestimmung zugrunde liegenden Wunsch ganz zu erfüllen, d. h. jedes sonst mögliche Bedenken kranker Personen gegen Einholung ärztlichen Rates zu beseitigen.

6. Wenn, wie wir hören, beabsichtigt wird, allgemein festzustellen, daß das Erscheinen der Parteien vor Gericht verlangt werden kann, so würde es wohl notwendig sein, eine Bestimmung darüber aufzunehmen, unter welchen Bedingungen aus ärztlichen Gründen eine Partei von einem solchen Erscheinen befreit werden kann. Vielleicht könnten hier die entsprechenden Anordnungen über den Offenbarungseid übernommen werden.“

Zur Erläuterung bemerke ich folgendes: Es haben auf meine derzeitige Anfrage geantwortet von der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin die Herren *Lochte*, *Merkel*, *Puppe* und *Ziemke*, vom Deutschen Medizinalbeamtenverein die Herren *Bundt* und *Ernst Schultze*: in der erwähnten Sitzung zu Berlin haben sich geäußert neben mehreren Juristen die Herren *Benda*, *Bratz*, *Falkenberg*, *Joachim*, *G. Straßmann* und ich selbst. Über die meisten oben angeführten Punkte bestand volle Übereinstimmung. Nur gegen die Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechtes auf das ärztliche Hilfspersonal haben sich die Herren *Lochte* und *Merkel* ausgesprochen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Feststellung der Wahrheit durch eine solche Erweiterung manchmal erschwert werden wird, aber ich bin mit der

Mehrheit der Gefragten der Überzeugung, daß die Rücksicht auf Erhaltung des Vertrauens der Bevölkerung zum behandelnden Arzt demgegenüber von überwiegender Bedeutung ist und jene Erweiterung erfordert. Das Verlangen, daß im Entmündigungsverfahren auch die zwangsweise Gestellung des zu Entmündigenden vor dem Sachverständigen möglich sein soll, stammt von Herrn *Ziemke*. Ich möchte es unterstützen. Es war mir von besonderem Interesse, daß erst kürzlich ganz ohne Kenntnis unserer Beratungen einer unserer Entmündigungsrichter im Anschluß an einen praktischen Fall diese Lücke im Gesetz bedauerte. Bezüglich der Machtvollkommenheit des Vormundes hat Herr *Puppe* sehr beherzigenswerte Vorschläge gemacht, die aber, wie in meiner Eingabe gesagt, wohl nicht in der Zivilprozeßordnung, sondern in der Vormundschaftsordnung berücksichtigt werden müßten. Der Vorschlag „ärztliche Sachverständige“ statt einfach „Sachverständige“ zu sagen, stammt von Herrn *Ernst Schultze*. Er ist durch einige Fälle, in denen das Gericht andere sog. Sachverständige gehört hat, gerechtfertigt und wird in unseren Kreisen sicher keinem Widerspruch begegnen. Das gleiche nehme ich von der in Punkt 6 wiedergegebenen Anregung von Herrn *G. Straßmann* an.

Selbstverständlich wird der aus dem Ausschuß hervorgehende Entwurf noch nicht Gesetz, sondern nur die Grundlage dafür. Es ist noch vollkommen an der Zeit, abweichende Meinungen oder weitere Wünsche geltend zu machen.

Es war meine Absicht, eine Erörterung hierüber auf den Hauptversammlungen der deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin sowie des deutschen und preußischen Medizinalbeamtenvereins im Herbst 1923 in Steben und Göttingen herbeizuführen. Da die Sitzungen ausgefallen sind, möchte ich durch diese Veröffentlichung den Fachgenossen die Bitte übermitteln, mir ihre Wünsche und Vorschläge schriftlich einzureichen, ich würde sie dann nach Benehmen mit den Mitherausgebern dieser Zeitschrift zu einer erneuten Eingabe an den Reichsjustizminister verarbeiten.